

Satzung Sportkreis Tübingen e. V.

14. November 2020

Hinweis: Mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

§ 1 – Name Sitz Geschäftsjahr Zweck

Der Verein führt den Namen „*Sportkreis Tübingen e.V. im Württembergischen Landessportbund (WLSB)*“ - im Folgenden mit „SK TÜ“ bezeichnet. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe, insbesondere

- dafür einzustehen, dass allen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
- den Sport in jeder Beziehung weiter zu entwickeln und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit;
- den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten im kommunalen und öffentlichen Bereich zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Umsetzung leistungs-, breiten-, freizeit- und gesundheitssportlicher Angebote, Übungen und Leistungen.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Allgemeinheit - insbesondere der Jugend - zu dienen. Der Sportkreisrat kann die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung dieser Ziele in einer Ordnung („*Sportkreisethik-Leitbild*“) festlegen. SK TÜ bekennt sich ausdrücklich zum Ethik-Code des WLSB und den darin enthaltenen Prinzipien; er erachtet diesen für sich und seine Mitglieder als verbindlich.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, für die satzungsmäßigen Tätigkeiten eine angemessene Vorstandsvergütung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet das Sportkreispräsidium.

§ 3 – Aufgaben

SK TÜ ist gemäß der Satzung des WLSB (derzeit § 21) dessen rechtlich selbstständige Untergliederung (Zweigverein). Als regionale Gliederung des WLSB erfüllt SK TÜ die Aufgaben des WLSB im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen. Dazu gehören insbesondere

- a. Behandlung sport- und gesellschaftspolitischer Grundsatzfragen;
- b. Kontakte zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Vertretung bei Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen;
- c. Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit;
- d. Förderung und Pflege der Jugendarbeit;
- e. Betreuung und Verwaltung des Vermögens und etwaiger Beteiligungen;
- f. Unterstützung der Mitgliedsorganisationen in überfachlichen Aufgaben
 - a. der Sportfachverbände;
- g. Unterstützung von Maßnahmen für die Talentsuche/Talentförderung in
 - a. Abstimmung mit den Sportfachverbänden;
- h. Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie des gesundheitsorientierten Sports in Absprache mit den Sportfachverbänden;
- i. Gleichstellungs- und Integrationsmaßnahmen für alle Bevölkerungsgruppen;
- j. Integration ausländischer Mitbürger;
- k. Durchführung dezentraler Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung staatlich anerkannter lizenzierter Übungsleiter und von Führungskräften des Sports im überfachlichen Bereich;
- l. Beratung beim Bau und der Einrichtung von Sportstätten und bei der Anschaffung von Sportgeräten;
- m. Durchführung der Ausschreibung "Deutsches Sportabzeichen" und Verleihung desselben;
- n. Förderung der Zusammenarbeit von Verein und Schule;
- o. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts;
- p. sportärztliche Beratungsdienste für die Mitglieder;

SK TÜ fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine und die ihm angehörenden Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen in allen überfachlichen Fragen. Die sportfachlichen Aufgaben werden ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände oder deren regionale Untergliederungen erfüllt.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des SK TÜ sind

- die Mitgliedsvereine des WLSB, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben;

- die Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen des WLSB, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des WLSB betrieben wird.

Sie erwerben diese Mitgliedschaft automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im WLSB. Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im WLSB ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft im SK Tü endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im WLSB.

Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern des SK Tü ohne Stimmrecht ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

SK Tü und seine Mitglieder sind berechtigt, durch gemäß der Satzung des WLSB gewählte Delegierte an Landessportbundtagen und an Sitzungen der WLSB-Organe teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

SK Tü erhebt keine Mitgliedsbeiträge. SK Tü kann durch Beschluss des Sportkreistages bei seinen Mitgliedern Umlagen zur Erfüllung dringender satzungsmäßiger Aufgaben, für gemeinnützige Projekte oder Vorhaben des Sportkreises erheben; die Umlagen dürfen die Höhe des durch das Mitglied an den WLSB zu zahlenden einfachen Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Erhebung von Umlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des WLSB. Umlagen sind Zahlungen im Sinne der WLSB-Satzung (derzeit § 20 Abs. 5).

§ 5 – Sportkreis und WLSB

SK Tü ist verpflichtet,

- sich den Satzungen und Ordnungen des WLSB zu unterwerfen und Entscheidungen und Beschlüsse der WLSB-Organe auszuführen;
- alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dem WLSB gegenüber zu erfüllen.

Die Satzung des SK Tü darf der Satzung des WLSB nicht entgegenstehen; die Satzung sowie jede Änderung bedarf der Zustimmung des WLSB.

SK Tü hat

- die beauftragten Vertreter des WLSB-Präsidiums an seinen Sportkreistagen und Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
- dem Präsidium des WLSB oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu geben.

SK Tü wird Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im WLSB mit diesem erwachsen, dem Präsidium des WLSB oder dem Ehrenrat – sofern ein solcher gebildet ist – zur Schlichtung unterbreiten und den Schlichtungsspruch akzeptieren.

Die Ausgliederung des SK Tü aus dem WLSB stellt eine Änderung des Vereinszwecks dar.

§ 6 – Organe des Sportkreises

Organe des SK Tü sind:

1. Der Sportkreistag (Mitgliederversammlung)
2. Der Sportkreisrat (Vorstand)
3. Das Sportkreispräsidium

§ 7 – Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

Der **ordentliche Sportkreistag** ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine, der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen und des Sportkreispräsidiums. Er findet alle zwei Jahre statt und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Landessportbundtag, bei dem regelmäßige Wahlen sind.

Der Sportkreistag wählt die Delegierten des Sportkreises für den Landessportbundtag sowie die Vertreter für die Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine. Zu den Delegierten ist zusätzlich mindestens ein Drittel der Zahl dieser Delegierten als Ersatzdelegierte zu wählen.

Der Sportkreistag ist vom Sportkreispräsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan; dabei ist die beabsichtigte Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Sportkreistag kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Das Sportkreispräsidium entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zum Sportkreistag mit. Lädt das Sportkreispräsidium zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt es spätestens drei Stunden vor bekannt gegebenem Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.

Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Sportkreispräsidiums
- Wahlen oder Bestätigungen
- Beschlussfassung über Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag beim SK Tü (Geschäftsstelle) eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Zulassung von Dringlichkeits-

anträgen entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des SK Tü sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

Ein **außerordentlicher Sportkreistag** findet statt, wenn das Sportkreispräsidium die Einberufung für erforderlich hält oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der bei dem Sportkreistag stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Sportkreistage entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen, die Frist für die Einreichung von Anträgen 1 Woche.

Bei Sportkreistagen **stimmberechtigt** sind:

- die Mitglieder des Sportkreisrates mit je einer nicht übertragbaren Stimme;
- die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten; jeder Mitgliedsverein hat für je 500 angefangene Mitglieder über 14 Jahre (Jahrgangsprinzip) eine Stimme;
- die Delegierten der Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen; jeder Mitgliedsverband oder dessen Untergliederung hat mindestens eine Stimme;
- Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen im Sportkreis mit jeweils über 14 Jahre alten Mitgliedern (Jahrgangsprinzip) von
 - mehr als 3.000 haben je 3 Stimmen,
 - mehr als 5.000 Mitgliedern haben je 5 Stimmen,
 - mit mehr als 20.000 Mitgliedern haben je 10 Stimmen.
- Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen; Mitglieder des Sportkreisrates können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Sportkreistag seine **Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

Die Mitglieder des SK Tü können auch außerhalb eines förmlichen Sportkreistags Beschlüsse fassen. Hierfür teilt das Sportkreispräsidium die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform (insbesondere schriftlich und/oder per E-Mail) an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene (Post- bzw. E-Mail-) Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt das Sportkreispräsidium die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und wie die Stimmabgabe (z.B. schriftlich oder per E-Mail) zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die allgemein bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds (Vorstand / Geschäftsstelle) gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des SK Tü bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten.

Das Sportkreispräsidium teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

Für die Durchführung von **Wahlen** gilt:

1. steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen.
2. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

3. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Führt weder die Stichwahl noch die Abstimmung über einen weiteren Wahlvorschlag nach Nr. 1 dieser Bestimmung zu einem Wahlergebnis, so ist der Sportkreisrat berechtigt, das Amt nach Mehrheitsbeschluss zu besetzen.
4. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich um ein Amt bewerben.

Bei nur einem Bewerber wird grundsätzlich offen durch Handzeichen gewählt.

Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von mindestens 10 Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich zu wählen.

Gegebenenfalls kann die Abstimmung in einem einzigen Wahlgang (sog. Blockwahl) erfolgen.

Ein Bewerber kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich (im Fall seiner Abwesenheit) oder persönlich vor dem Sportkreistag vor der Durchführung des Wahlverfahrens erklärt, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.

Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren, mindestens jedoch bis zu Neuwahlen. Diese Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen und Wahlen der anderen Organe.

Die Beschlüsse des Sportkreistages sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Sportkreispräsidiums zu unterzeichnen.

§ 8 – Sportkreisrat (Vorstand)

Der Sportkreisrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Sportkreispräsidiums
- drei Vertretern der Mitgliedsvereine
- drei Vertretern der Mitgliedsverbände bzw. deren Untergliederungen
- einem Vertreter der Sportkreisjugend
- sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern mit besonderen Aufgaben

Scheidet ein Mitglied des Sportkreisrates vor dem nächsten Sportkreistag aus, wählt der Sportkreisrat einen Nachfolger auf die verbleibende Wahlzeit gemäß den Regelungen in § 7 Abs. 9 Nr. 3.

Der Sportkreisrat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Ihm obliegen die Entscheidungen, für die weder der Sportkreistag noch das Sportkreispräsidium zuständig sind.

Die Sitzungen werden vom Sportkreispräsidenten einberufen und geleitet.

Der Sportkreisrat kann dem Sportkreispräsidium oder einzelnen Mitgliedern des Sportkreisrats die Durchführung bestimmter Aufgaben übertragen oder zur Erledigung einzelner Aufgaben Kommissionen bilden.

§ 9 – Sportkreispräsidium

Dem Sportkreispräsidium gehören an

1. der Präsident des SK TÜ
2. drei Vizepräsidenten als Stellvertreter, davon je einer als Vertretung der Mitgliedsverbände und der Mitgliedsvereine
3. der Vizepräsident für Finanzen
4. der Vorsitzende der Sportkreisjugend
5. der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte
6. der Referent für das Deutsche Sportabzeichen

Die Präsidiumsmitglieder Nr. 3-5 können gleichzeitig Vizepräsident gemäß Nr. 2 sein.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des engeren Sportkreispräsidiums; diesem gehören an:

- der Präsident des Sportkreises
- die drei Vizepräsidenten gemäß Nr. 2

Jeweils zwei Mitglieder des engeren Sportkreispräsidiums vertreten gemeinsam den SK TÜ.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Sportkreispräsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vizepräsident (Mitgliedsvereine) ist der Vertreter des SK TÜ für die Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine.

Das Sportkreispräsidium erledigt die laufenden Geschäfte des SK TÜ. Es kann zur Regelung einzelner Aufgabenbereiche Ordnungen beschließen (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, ...etc.).

§ 10 – Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedsverbände

Die Vorsitzenden oder Vertreter der dem SK TÜ angehörenden Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen gehören der Arbeitsgemeinschaft der Mitgliederverbände an. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, insbesondere den Vertreter der Mitgliedsverbände in den Organen des Sportkreises zur Wahl vorzuschlagen. Die Arbeitsgemeinschaft wählt in eigener Zuständigkeit ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung der Stellvertreter laden zu den Sitzungen ein.

§ 11 – Sportkreisjugend

Die Jugendarbeit im SK Tü obliegt der Sportkreisjugend gemäß einer vom Sportkreisjugendtag beschlossenen Sportkreis-Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Sportkreisrates. Die Jugendordnung der Sportkreisjugend darf der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend im WLSB nicht entgegenstehen. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, Entscheidungen und Beschlüsse der Württembergischen Sportjugend zu befolgen.

SK Tü erkennt für seine Mitglieder die Rahmenbedingungen der Anerkennung für die Trägerschaft der freien Jugendhilfe an und setzt diese in der Arbeit mit seiner Sportkreisjugend im Sinne der WLSB-Satzung (derzeit § 16) um.

Der Vorsitzende der Sportkreisjugend wird durch den Sportkreisjugendtag gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung des Sportkreistages.

§ 12 – Integration und Gleichstellung

Es wird eine Kommission zur Integration und Gleichstellung aller Bevölkerungsgruppen gebildet. Vorsitzender der Kommission ist der vom Sportkreistag gewählte Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte. Die anderen Mitglieder der Kommission werden vom Sportkreisrat eingesetzt. Aufgabe der Kommission zur Integration und Gleichstellung aller Bevölkerungsgruppen ist es, Benachteiligungen bestimmter Bevölkerungsgruppen zu thematisieren und Verbesserungen innerhalb des SK Tü umzusetzen.

Das Sportkreispräsidium kann bei Bedarf eine Kommission „Frau im Sport“ einrichten.

§ 13 – Finanzen

Die Finanzierung der vom WLSB übertragenen Aufgaben erfolgt durch diesen.

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Vizepräsidenten für Finanzen und unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer, die vom Sportkreistag zu wählen sind (vgl. § 15).

§ 14 – Sportkreisverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen kann der SK Tü eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines Beschlusses des Sportkreisrates.

§ 15 – Kassenprüfer

Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Sportkreispräsidium noch dem Sportkreisrat angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buch-

führung und der Belege aller Kassen des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Sportkreispräsidium berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 16 – Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur ein Sportkreistag beschließen, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Satzungsänderung wird erst dann wirksam, wenn sie nach erfolgter Genehmigung des WLSB im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 17 – Auflösung

Die Auflösung des SK TÜ kann nur ein Sportkreistag beschließen, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen dem Württembergischen Landessportbund e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der SK TÜ unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben kann das Sportkreispräsidium einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Weitere Einzelheiten kann eine Datenschutzordnung des SK TÜ regeln, die das Sportkreispräsidium beschließt.

§ 19 – Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Sportkreisrat und Sportkreistag werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung hat der Sportkreistag mit Genehmigung des WLSB am 14. November 2020 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen des SK Tü und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. An der bisherigen Mitgliedschaft im Sportkreis tritt keine Änderung ein.